

auch gegen die Arbeiterklasse zu nutzen, um sie in die bürgerliche Ordnung zu integrieren und parlamentarische und — unterstützt von bürgerlichen Staats- und Rechtsideologen — rechtsstaatliche Illusionen bei ihr zu erzeugen.

Diesem Ziel dient auch die bürgerliche Gewaltenteilungslehre, die die Illusion erwecken will, als seien Parlament, Exekutive und Justiz voneinander unabhängige Gewalten, die sich gegenseitig kontrollieren. In Wirklichkeit ist aber die bürgerliche Staatsmacht in allen ihren Organen und in ihrem gesamten Mechanismus ungeteilte Diktatur der Bourgeoisie.

Legislative, Exekutive und Justiz sind Ausdruck der Arbeitsteilung bei der Ausübung der einheitlichen kapitalistischen Klassenherrschaft. Das Klassenwesen der bürgerlichen Staatsmacht wird durch diese Arbeitsteilung keineswegs aufgehoben, sondern zweckmäßig verwirklicht. Die Bourgeoisie übt ihre Klassenherrschaft nach dem „geregelten Plan einer Staatsmacht, deren Arbeit fabrikmäßig geteilt und zentralisiert ist“³⁵, aus.

Die Arbeitsteilung im Mechanismus der bürgerlichen Staatsmacht wird von der Bourgeoisie genutzt, um den Einfluß der Volksmassen, falls er sich im Parlament auswirkt, auszuschalten. Die relative und scheinbare Unabhängigkeit des Parlaments, des Staatsapparates und der Justiz voneinander gewährleistet beispielsweise den Einsatz des Staatsapparates und der Justiz gegen die Volksmassen, unabhängig von den Mehrheits- und Kräfteverhältnissen im Parlament. Sie begünstigt die Tendenz des Staats- und Justizapparates, notfalls auch unter Umgehung bestehender Gesetze gegen die Arbeiterklasse vorzugehen. Sie nährt bei den Volksmassen Illusionen über den kapitalistischen Charakter aller Teile des bürgerlichen Staates.

Auch das bürgerliche Parlament ist fester Bestandteil des bürgerlichen Machtmechanismus. Im vormonopolistischen Kapitalismus ist das Parlament das Organ, mit dem die Bourgeoisie als Klasse ihr ökonomisches und politisches Durchschnittsinteresse formuliert und ihm in Gestalt der vom Parlament verabschiedeten Gesetze allgemeinverbindlichen Charakter verleiht.

Der grundlegende Klassengegensatz der kapitalistischen Gesellschaft fand jedoch bald auch im bürgerlichen Parlament seinen Ausdruck. Mit dem Erstarken der Arbeiterbewegung und der Gründung von Arbeiterparteien zogen deren Vertreter in bürgerliche Parlamente ein. Die Arbeiterklasse benutzt das Parlament, um die sozialen und politischen Forderungen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu vertreten, die Politik der Arbeiterparteien öffentlich darzulegen sowie die Ziele und Methoden der Bourgeoisie zu entlarven. Sie darf allerdings diese parlamentarische Tätigkeit niemals überschätzen und ihren Kampf lediglich auf das Parlament beschränken. Es ist vielmehr notwendig, den parlamentarischen Kampf stets mit dem außerparlamentarischen Kampf der Arbeiterklasse zu verbinden. Der Opportunismus dagegen möchte die Arbeiterklasse an das bürgerliche Parlament binden und sie damit dem kapitalistischen Staat unterwerfen.

Formen, Methoden und Mechanismus des bürgerlichen Staatsapparates sind von der Entwicklung des Klassenkampfes zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse abhängig. Das zeigt sich insbesondere an den Beziehungen zwischen Legislative und Exekutive. In dem Maße, wie die Bourgeoisie mit dem Widerstand der

35 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, a. a. O., S. 197; vgl. auch K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, a. a. O., S. 336.